

(8) Sichtsignale zum Verkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten oder geschleppten Fahrzeugen:

Nr.	Signal	Bedeutung des Signals, wenn es von einem Eisbrecher Fahrzeug gegeben wird	
1	Wimpel 1 des Internationalen Signalbuches	Ich komme Ihnen zu Hilfe. (Kann in Verbindung mit dem Schallsignal Nr. 1 in Abs. 7 gegeben werden)	Ich wünsche Eisbrecherhilfe. (Kann in Verbindung mit dem Schallsignal Nr. 1 in Abs. 7 gegeben werden)
2	Ball am Mast	Gefahr! Auf der Stelle bleiben! (Kann in Verbindung mit dem Schallsignal Nr. 1 in Abs. 7 gegeben werden)	Ich sitze im Eise fest. (Nur zu hissen, wenn dem Eisbrecher mehrere Fahrzeuge folgen.) Außerdem das Schallsignal Nr. 4 in Abs. 7
3	Viereckige dunkelblaue Flaggen	Die Anzahl der Flaggen bedeutet die Anzahl der Schiffe, die dem Eisbrecher stromabwärts folgen sollen	
4	Dreieckige dunkelblaue Flaggen (Wimpel)	Die Anzahl der Wimpel bedeutet die Anzahl der Fahrzeuge, die dem Eisbrecher stromaufwärts folgen sollen	
5	Dunkelblaue Flaggen und Wimpel	Signale der Eisbrecher untereinander	I

Die Signale nach dem Internationalen Signalbuch bleiben unberührt. Vorkommende Havarien sind nach dem Internationalen Signalbuch zu signalisieren.

8 47

Ausguck

Auf einem Fahrzeug in Fahrt muß der Ausguck stets ordnungsgemäß besetzt gehalten und für rechtzeitige Abgabe der vorgeschriebenen Signale gesorgt werden.

§ 48

Anker klarhalten zum Gebrauch

Während der Fahrt muß ein ankerführendes Fahrzeug mindestens einen Anker zum sofortigen Gebrauch klarhalten.

5 49

Besetzung im Fahrwasser
vor Anker liegender Fahrzeuge und Flöße

Auf einem im Fahrwasser liegenden Fahrzeug und Floß muß mindestens eine schiffahrtskundige Person zur Bewachung anwesend sein.

§ 50

Ausübung der Fischerei

(1) Fischereigeräte dürfen im Fahrwasser nicht so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Insbesondere darf ein fischendes Fahrzeug nicht innerhalb des Fahrwassers ankern oder vor Anker liegend sich in das Fahrwasser hineintreiben lassen, selbst dann nicht, wenn dieses der Teil einer Reede ist.

Ausnahmen siehe Teil II.

(2) Ein außerhalb des Fahrwassers vor Anker fischendes Fahrzeug muß das nach Artikel 9 Abs. 7 der Seestraßenordnung vorgeschriebene weiße Licht in der Richtung zum ausgelegten Netz oder Fanggerät führen, wenn dieses sich über 15 m horizontal vom Fahrzeug aus erstreckt.

§ 51

Ankern, Schwojen, Festmachen

(1) Im Fahrwasser außerhalb der Reeden ist das Ankern mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 2 verboten. Ein Fahrzeug, das außerhalb des Fahrwassers ankert, muß seinen Ankerplatz nach Möglichkeit so wählen, daß es nicht in das Fahrwasser hinenschwojen kann. Ein auf der Reede ankern des Fahrzeug muß nach Möglichkeit genügend Abstand von dem für die Durchfahrt vorgesehenen Teil der Seewasserstraße halten.

Benutzung der Wasserstraße außerhalb des Fahrwassers siehe § 31 Abs. 3. Nähere Anweisung über Ankern auf Reeden siehe Teil II.

(2) Muß wegen Nebels oder unsichtigen Wetters, zum Zweck des Schwojens, wegen eines Unfalls oder aus anderen zwingenden Gründen außerhalb der Reeden im Fahrwasser geankert werden, so muß das Ankern stets so nahe an der Grenze des Fahrwassers geschehen, wie es der Tiefgang des Fahrzeuges erlaubt.

Verbot des Ankerns in den Richtlinien und Leitsektoren siehe § 42.

(3) Zum Festmachen sind die dazu vorgesehenen Stellen zu benutzen (siehe Teil II).

(4) Das Ankern an engen Stellen ist verboten, wenn dadurch der Verkehr behindert wird.

(b) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für im Fahrwasser arbeitende Bagger und Baggerprähme, doch müssen auch sie nach Schluß der Arbeit aus dem Fahrwasser heraus, zum wenigsten so weit wie möglich an seinen Rand gelegt werden (siehe § 31 Abs. 3).

(6) Es ist verboten, in einem Umkreis von 300 m von Baggern, Taucherfahrzeugen oder Schiffahrtshindernissen, die gemäß § 18 oder § 19 Absätze 2 bis 3 bezeichnet sind, zu ankern oder mit weggefiertem oder schleppendem Anker vorbeizufahren.